Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet Bestwig

Thema „Naturschutzgebiete“
Varianten der Tabukriterien
Vorläufige Festlegung der harten und weichen Tabukriterien
Verfahrenseinleitender Beschluss

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL
WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de

©Wolters Partner

BESTWIG BERGBAU NATUR ERLEBNIS

Hintergründe zur Beratung

- Die Bestimmung der harten und weichen Tabukriterien dient einer nachvollziehbaren, gerecht abgewogenen und einheitlichen räumlichen Steuerung der Windenergie-nutzung im Gemeindegebiet.
- Der Entscheidungsprozess ist langwierig und nur unter Einbeziehung aller abwägungsrelevanten Inhalte rechtssicher zu gestalten.
- Der Zeitpunkt der endgültigen Abwägungsentscheidung ist erst der Feststellungs-beschluss am Ende des FNP-Aufstellungsverfahrens; erst dann liegen alle abwägungsrelevanten Informationen vor.
- Zu Planungsbeginn ist eine erste, vorläufige Bestimmung der Tabukriterien erforderlich, um der Öffentlichkeit und den TÖB die grobe Zielrichtung des Ratswillens zu verdeutlichen. Diese muss eine „positive Standortzuweisung“ erkennen lassen und darf nicht von Abwehrgedanken getragen sein.
- Da zur Zeit noch alles „offen“ ist, spielt auch die Befangenheit noch keine Rolle.

Themenfeld „Naturschutzgebiete“

(juristische Stellungnahme im Auftrag eines Projektentwicklers für den Bereich Heimberg)

©Wolters Partner

Vorsorgeabstände zu „NSG“ [1]

- Die grundsätzliche Möglichkeit, pauschale Vorsorgeabstände zu schutzbedürftigen Nutzungen vorzusehen, steht außer Frage und findet ihre Grenzen ausschließlich an der Frage, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wird.
- Die Anwendung sogenannter „weicher“ Tabukriterien wird durch die ständige Rechtsprechung des BVerwG ausdrücklich bestätigt (z.B. BVerwG, Urt. v. 21.10.2004, Az. 4 C 2.04)
- Aus dem Urteil: mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden „soll“. Mithin handelt es sich um eine „Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft“, also eine Abwägungsentscheidung des Rates.
- Die Gründe müssen genannt werden; willkürliche Entscheidungen sind nicht möglich.
- Sinnvoll, und auch im aktuellen Windenergieerlass 2015 vorgesehen, sind differenzierte Pufferzonen.

©Wolters Partner

Aus dem Windenergieerlass 2015

- Kapitel 8.2.2.2 Seite 64: „Abstände zwischen den oben genannten naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten der Buchstaben a), b) *(= Naturschutzgebiete)* und g) und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorblattspitze) der Windenergieanlage als Pufferzone sind in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebietes einzelfallbezogen festzulegen.

  Pufferzonen sind als harte Tabuzonen zu werten, wenn sie für den Schutzzweck und die jeweiligen Erhaltungsziele eines Gebietes zwingend erforderlich sind. Sofern die Pufferzone nicht zwingend für den Schutzzweck und die jeweiligen Erhaltungsziele eines Gebiets erforderlich ist, sondern Vorsorgecharakter haben, kann der Plangeber sie als weiche Tabuzone werten.“

©Wolters Partner

Vorsorgeabstände zu „NSG“ [2]

- Die Gemeinde Bestwig macht sich den Standard der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (im Bundesnaturschutzgesetz und im Landschaftsgesetz ausgeführt) zu eigen: Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden.
- Natur ist nicht nur in Naturschutzgebieten zu finden, sondern auch außerhalb; der Schutzcharakter verdichtet sich allerdings dort, wo geschützte Rückzugsräume vorhanden sind.
- Das Wirkungsgefüge „Windkraft-Artenschutz“ ist noch nicht vollständig bekannt.
- Zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung der großen Mehrheit der NSG gab es noch keine Windkraftprivilegierung und die Vorstellung von 200 m hohen WKA.
- Der Rat beschließt daher eine Umweltvorsorge in Abwägung zwischen dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Nutzung regenerativer Energien.
- Zu berücksichtigen ist auch ein Entwicklungsaspekt.
- Mit einem Vorsorgeabstand wird auch die Planvollzugsfähigkeit verbessert.

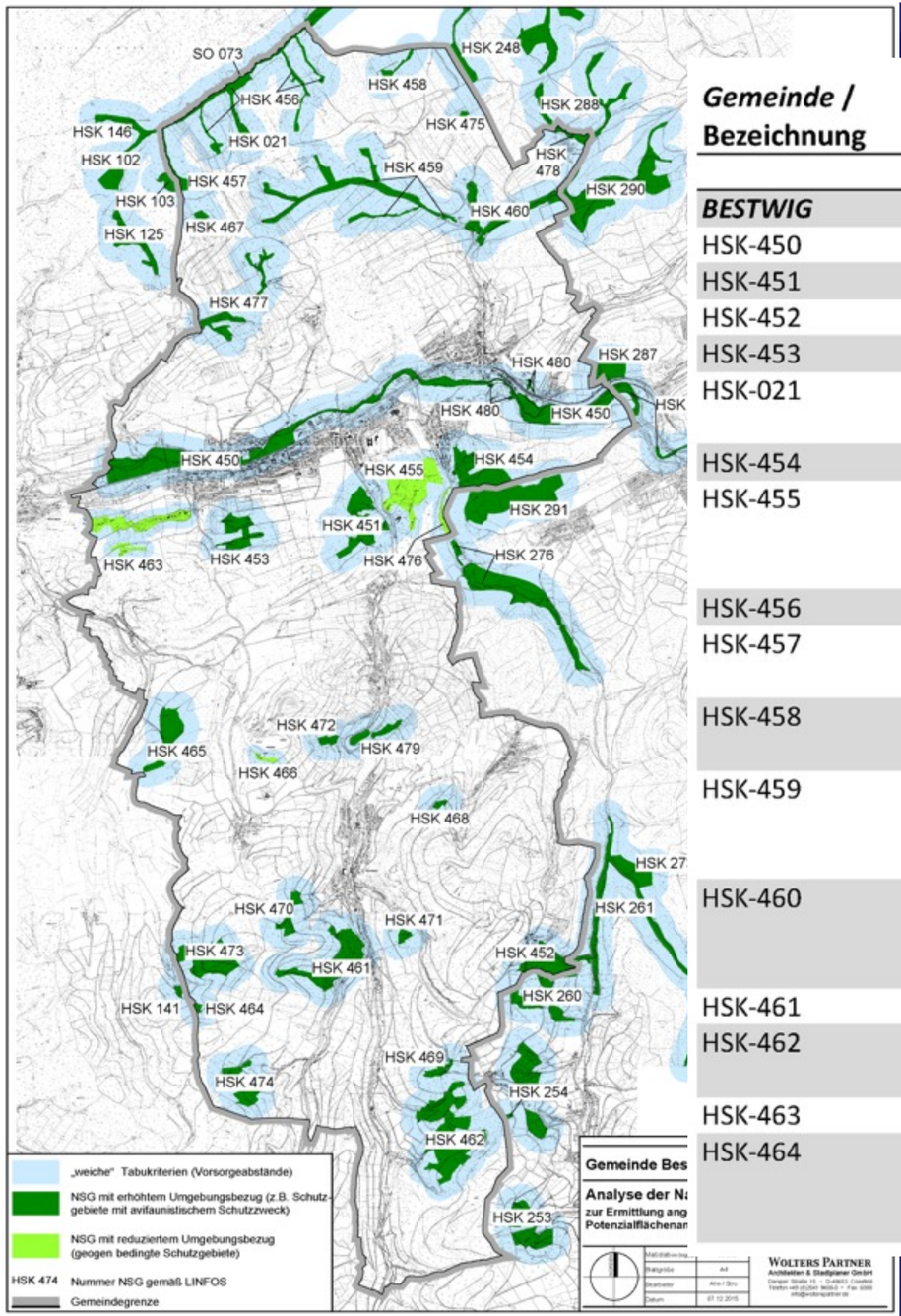

Gemeinde / Bezeichnung	Name NSG	Räumliche Lage	Umgebungsbezug gering	mittel	hoch	Kurzbeschreibung Schutzzweck
BESTWIG						
HSK-450	Bestwiger Ruhrtal				X	Natura 2000; FFH-Gebiet
HSK-451	Ostenberg	südl. Bestwig			X	Artenschutz; FFH-Gebiet
HSK-452	Plästerlegge	östl. Wasserfall		X		FFH-Gebiet (keine Arten)
HSK-453	Hohler Stein	südl. Velmede			X	FFH-Gebiet; Fledermausquartier
HSK-021	Sieberbruch	nördl. Velmede			X	Waldgesellschaften mit Austauschfunktion von Tier- und Pflanzenarten
HSK-454	Steinberg/ Im Hagen	südl. Ostwig			X	Buchenwaldkomplex mit Habitatfunktion
HSK-455	Breberg	südwestl. Ostwig	X			Biotopverbund zwischen zwei bedeutenden Teilflächen eines FFH-Gebietes, geogen bedinger Standort
HSK-456	Lörmecketalsystem	nördl. Plangebietsrand			X	FFH-Gebiet
HSK-457	Moorbirkenbruch am Gemeinheitskopf	nordwestl.Plangebiet		X		Erhaltung Moor- und Bruchstandort; Schutz von Pflanzen-, Vogel- und Insektenarten
HSK-458	Langenbergsiepen	nördl. Plangebietsrand		X		Erhaltung und Optimierung Erlenbruchgebiet und Quellbach
HSK-459	Eidmecketalsystem	nordwestl. Nuttlar			X	Verbund bodenständiger Waldgesellschaften für den Austausch von Tier- und Pflanzenarten
HSK-460	Schlebornbach/ Düstere Siepen	nördl. Nuttlar		X		Schutz Wiesentalabschnitt; naturnahe Bachabschnitte und Nassgrünland; gefährdete Pflanzenarten
HSK-461	Halden bei Ramsbeck	westl. Werdern			X	Arten- und Biotopschutz; FFH-Gebiet
HSK-462	Auf'm Riese	nordöstl. Untervalme			X	Habitatfunktion gefährdeter Arten; FFH-Gebiet
HSK-463	Lütteckenstein / Halberg	südwestl. Velmede	X			geogen bedingte Sonderstandorte
HSK-464	Am Bastenberg	nordwestl. Berlar			X	Bereitstellung von Brut- und Nahrungshabitaten für Vogel- und Insektenfauna

Konsequenz der NSG-Auswertung

- Es gibt Naturschutzgebiete mit unterschiedlich stark ausgeprägtem Umgebungsbezug:
  - Schutz von Felsformationen (Klippen, geogener Schutzzweck) – gering
  - Schutz von Quellgebieten, Gewässern – mittel
  - Schutz von Lebensräumen für flugfähige Arten – hoch
- Daraus entwickeln sich zwei Klassen von Pufferzonen:
  - Gebiete mit geringem Umgebungsbezug: 100 m (minimaler, bauordungsrechtlicher Abstand zur Vermeidung von Schäden z.B. bei Havarien)
  - Gebiete mit mittlerem und hohen Umgebungsbezug: 200 m (Umgebungsschutz und Entwicklungsreserve, z.B. für den Gewässerausbau); der Schutzabstand ist überaus zurückhaltend gewählt, da viele flugfähige Arten, die z.B. am Waldrand nisten, in der Regel deutlich höhere Abstandserfordernisse haben, was dann aber der Einzelfallprüfung vorbehalten bleibt; der reduzierte Vorsorgepuffer ist dem Ziel geschuldet, Windenergie im Außenbereich möglichst wenig einzuschränken.

©Wolters Partner

Variante IV der Potenzialflächenanalyse

©Wolters Partner

Wichtige Grundannahmen

- Aus der bisherigen politischen Diskussion haben wir einige Tendenzen „mitgenommen“:
  - Freihalten des Arnsberger Waldes als großräumig unzerschnittene und weitgehend störungsfreie Landschaft
  - möglichst intensive Vorsorge für die Wohnnutzung in den Ortsteilen
  - möglichst hohe Rechtssicherheit zur Vermeidung späterer Klagen mit der Folge des Steuerungsverlustes, daraus folgt:
    - möglichst viel Fläche (Orientierungswerte: 500 ha / 10% der Gemeindegebietsfläche, die keinem harten Tabu unterliegt)
    - möglichst geringe Vorsorgeabstände zu schützenswerten Nutzungen im Außenbereich

Exkurs: warum für 1.000 m angestrebter Immissionsabstand 950 m Zonenabstand reichen

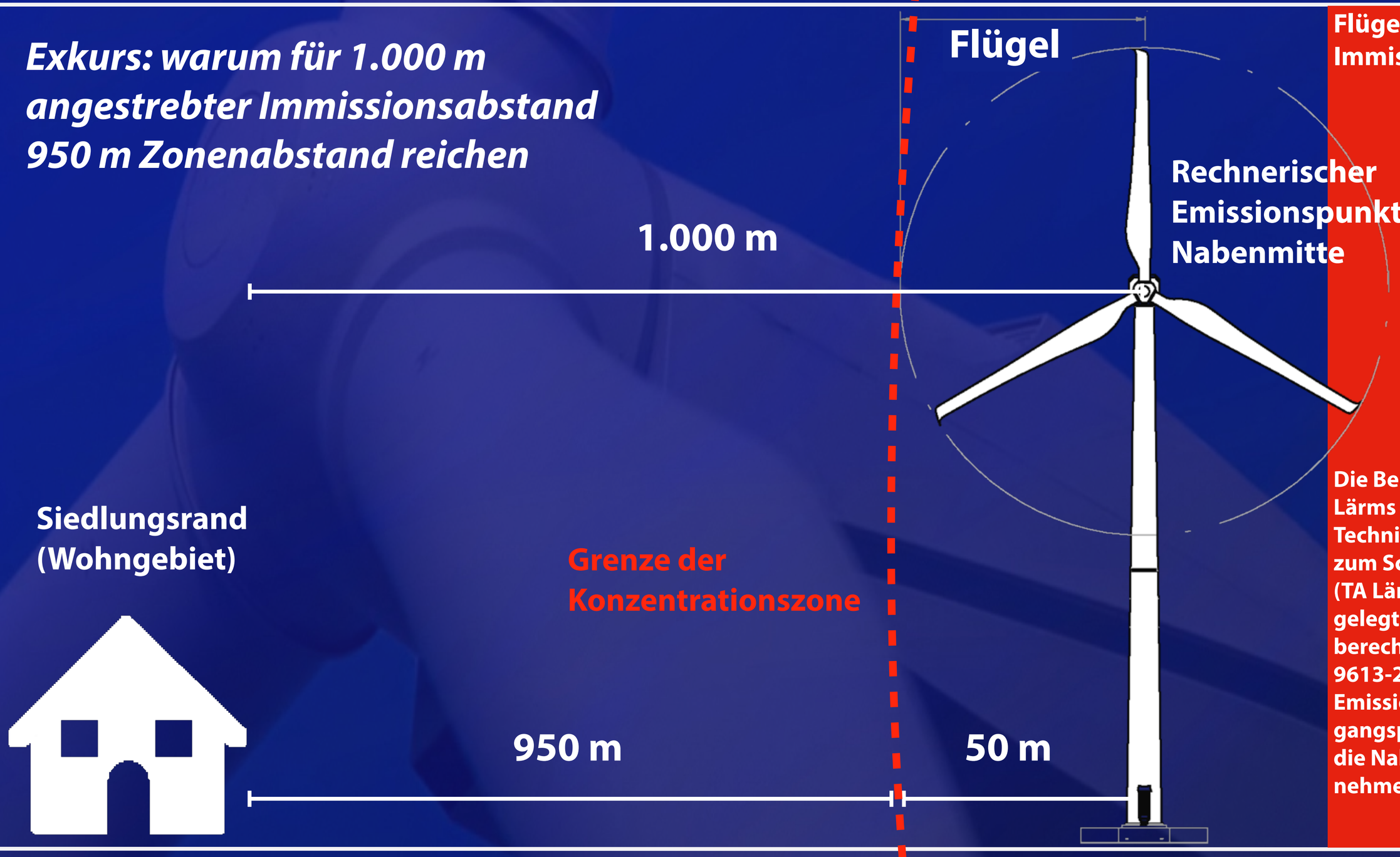

Flügellänge als Immissionsreserve

Die Beurteilung des Lärms erfolgt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und dort festgelegten Ausbreitungsberechnungen (DIN ISO 9613-2). Demnach ist als Emissionspunkt (Ausgangspunkt des Lärms) die Nabenmitte anzunehmen.

©Wolters Partner

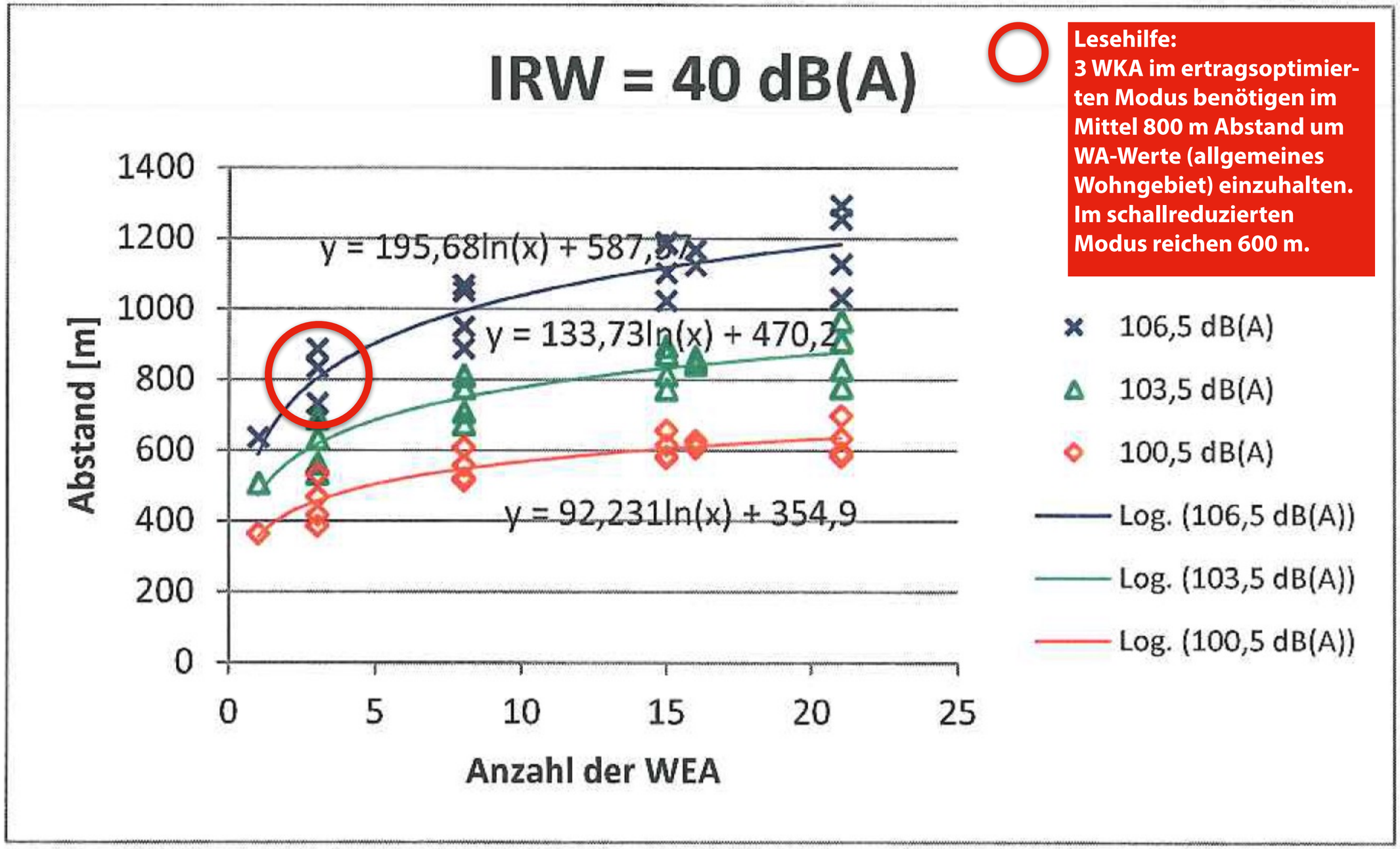

Lesehilfe:
3 WKA im ertragsoptimierten Modus benötigen im Mittel 800 m Abstand um WA-Werte (allgemeines Wohngebiet) einzuhalten. Im schallreduzierten Modus reichen 600 m.

1.000 m Vorsorgeabstand gelten in der Rechtsprechung als „Luxus-Abstand".

In diesem Abstand könnten 8 WKA ohne Einschränkung betrieben werden.

Werden Anlagen errichtet, die weniger als 106,5 dB(A) erzeugen, könnten es deutlich mehr sein.

Quelle:
Detlef Piorr;
Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionschutz;
Stand 30.08.2013

Tabueinstufung

Kriterium	„hartes“ Tabu Gegenstand + Ausdehnung	„weiches“ Tabu Gegenstand / Vorsorgepuffer			
		Spielraum	Vorschlag WoP	Vorschlag Rat	Vorschlag Verwaltung
Siedlungsnutzungen			650 m		950 m
Wohnbauflächen incl. lärmempfindlicher Gemeinbedarfsnutzungen (FNP) und ASB (RP)	Fläche + 300 m	+ 400 bis + 700 m	+ 500 m	+ 600 m	+ 700 m
Bauflächen mit Mischgebietscharakter einschl. Schullandheim, Hotel, Handel (FNP)	Fläche + 300 m	+ 200 bis + 500 m	+ 300 m	+ 400 m	+ 500 m
Gewerbeflächen (FNP)	Fläche + 0 m	+ 0 bis + 100 m	+ 100 m	+ 100 m	+ 100 m
GIB (RP)	—	—	Fläche + 0 m	Fläche + 0 m	Fläche + 0 m
Sonderbauflächen					
– Campingplatz (FNP)	Fläche + 300 m	+ 200 bis + 500 m	+ 300 m	+ 400 m	+ 500 m
– Ferienwohnung, Feriendorf, Erholunsheim (FNP)	Fläche + 300 m	+ 400 bis + 700 m	+ 500 m	+ 600 m	+ 700 m
– Ferienwohnpark geplant (pol. Beschluss)	—	+ 800 bis + 1.000 m	+ 800 m	+ 900 m	+ 1.000 m
– Vergnügungs- und Freizeitpark (FNP)	Fläche + 0 m	+ 0 bis + 100 m	+ 100 m	+ 100 m	+ 100 m
– Skihang (FNP)	Fläche + 0 m	+ 0 bis + 100 m	+ 100 m	+ 100 m	+ 100 m
Bauhof, Feuerwehr, Schützenhalle (FNP)	Fläche + 0 m	+ 0 bis + 100 m	+ 100 m	+ 100 m	+ 100 m
Kapellen im Außenbereich (FNP)	Fläche + 0 m	+ 0 bis + 500 m	+ 300 m	+ 300 m	+ 300 m
Friedhöfe (FNP)	Fläche + 0 m	+ 0 bis + 500 m	+ 300 m	+ 300 m	+ 300 m
Parkanlagen (FNP)	Fläche + 0 m	+ 0 bis + 300 m	+ 100 m	+ 100 m	+ 100 m
Sportanlagen, Tennis (FNP)	Fläche + 0 m	+ 0 bis + 100 m	+ 10 300 m	+ 100 m	+ 100 m 300 m
Außenbereichswohnen (DGK)	—	+ 0 bis + 600 m	Fläche + 450 m	Fläche + 525 m	Fläche + 600 m

Technische / rechtliche Nutzungen					
Erholungsgebiet (FNP)	—	—	Fläche + 0 m	Fläche + 0 m	Fläche + 0 m
Konzentrationszone Wintersporteinrichtungen (FNP)	—	—	Fläche + 0 m	Fläche + 0 m	Fläche + 0 m
Reiten (FNP)	Fläche + 0 m	+ 0 bis + 100 m	+ 100 m	+ 100 m	+ 100 m
Ver- und Entsorgung (FNP)	Fläche + 0 m	—	—	—	—
Hochspannungsleitungen ab 110 kV (FNP)	Trasse (10 m)	—	+ 100 m	+ 100 m	+ 100 m
Autobahn / Autobahn in Bau (FNP)	Fläche + 40 m	+ 0 bis + 60 m	+ 60 m	+ 60 m	+ 60 m
Bundesstraßen (FNP)	Fläche + 20 m	+ 0 bis + 20 m	+ 20 m	+ 20 m	+ 20 m
Bundesstraße planfestgestellt (FNP)	Fläche + 20 m	+ 0 bis + 20 m	+ 20 m	+ 20 m	+ 20 m
Landes-, Kreisstraßen (FNP)	Fläche + 0 m	+ 0 bis + 40 m	+ 40 m	+ 40 m	+ 40 m
Geplante Bundes-, Landesstraßen (FNP)	—	+ 0 bis + 40 m	Fläche + 40 m	Fläche + 40 m	Fläche + 40 m
Bahntrasse (FNP)	Fläche + 0 m	+ 0 bis + 100 m	+ 100 m	+ 100 m	+ 100 m
Baudenkmal mit Umgebungsbezug (FNP) Kirchen Velmede, Ramsbeck u. Nuttlar, Kamin am Bastenberg, Gut Ostwig, Steinbergruine Ostwig	Fläche + 0 m	Einzelfallprüfung	+ 0 m	+ 500 m	+ 1.000 m
Baudenkmal (Gebäude / Hofanlagen) (FNP)	Fläche + 0 m	Einzelfallprüfung	+ 0 m	+ 250 m	+ 500 m
Bildstöcke (FNP)	Fläche + 0 m	Einzelfallprüfung	+ 0 m	+ 50 m	+ 100 m
Bodendenkmale (FNP)	Fläche + 0 m	+ 0 bis + 100 m	+ 100 m	+ 100 m	+ 100 m
Abgrabungsflächen (RP)	Fläche + 0 m	—	—	—	—
Wasserschutzgebiet I (FNP)	Fläche + 0 m	—	—	—	—
Wasserschutzgebiet II (FNP)	—	—	Fläche + 0 m	Fläche + 0 m	Fläche + 0 m
Überschwemmungsgebiete (UvO)	—	—	Fläche + 0 m	Fläche + 0 m	Fläche + 0 m

Naturräumliche Restriktionen

Naturschutzgebiete (LANUV) Erhaltungszweck: geogen bedingte Sonderstandorte	Fläche + 0 m	+ 0 bis + 300 m	+ 100 m **200 m**	+ 100 m	+ 100 m	**200 m**
Naturschutzgebiete (LANUV) Erhaltungszweck: sonstige Erhaltungszwecke	Fläche + 0 m	+ 0 bis + 300 m	+ 300 m	+ 200 m	+ 100 m	
Naturdenkmale (HSK)	Fläche + 0 m	+ 0 bis + 100 m	+ 100 m	+ 100 m	+ 100 m	
Geschützter Landschaftsb. (HSK)	Fläche + 0 m	+ 0 bis + 100 m	+ 100 m **0 m**	+ 100 m	+ 100 m	**0 m**
§ 30 Biotope (LANUV)	Fläche + 0 m	+ 0 bis + 100 m	+ 100 m	+ 100 m	+ 100 m	
Flora-Fauna-Habitat (LANUV) mit windkraftsensiblen Arten	Fläche + 0 m	—	—	—	—	
Flora-Fauna-Habitat (LANUV) ohne windkraftsensible Arten	—	—	Fläche + 0 m	Fläche + 0 m	Fläche + 0 m	
Ruhr (FNP)	Fläche + 5 m	—	—	—	—	
Bäche (FNP)	Fläche + 5 m	—	—	—	—	
Wasserflächen < 1 ha (FNP)	Fläche + 5 m	—	—	—	—	
Flächen zum Schutz der Landschaft potentielle Ausgleichsflächen (FNP)	Fläche + 0 m	—	—	—	—	
Bereiche für den Schutz der Natur (RP 03/2012) mit Bezug zu festgesetzem NSG (RP)	Fläche + 0 m	—	—	—	—	
Bereiche für den Schutz der Natur (RP 03/2012) ohne Bezug zu festgesetzem NSG (RP)	—	—	Fläche + 0 m	Fläche + 0 m	Fläche + 0 m	
Laub- und Sonderwaldflächen (Luftbild, ATKIS)	—	—	Fläche + 0 m	Fläche + 0 m	Fläche + 0 m	

Im Ergebnis entstehen knapp 513 ha Potenzialflächen (13,2%)

… die aber noch artenschutzfachlich zu prüfen sind!

©Wolters Partner

Alternativ wurde eine Variante geprüft, in der zum Wohnen im Außenbereich 450 m Vorsorgeabstand beibehalten werden

Im Ergebnis entstehen 418 ha Potenzialflächen (10 %)

©Wolters Partner

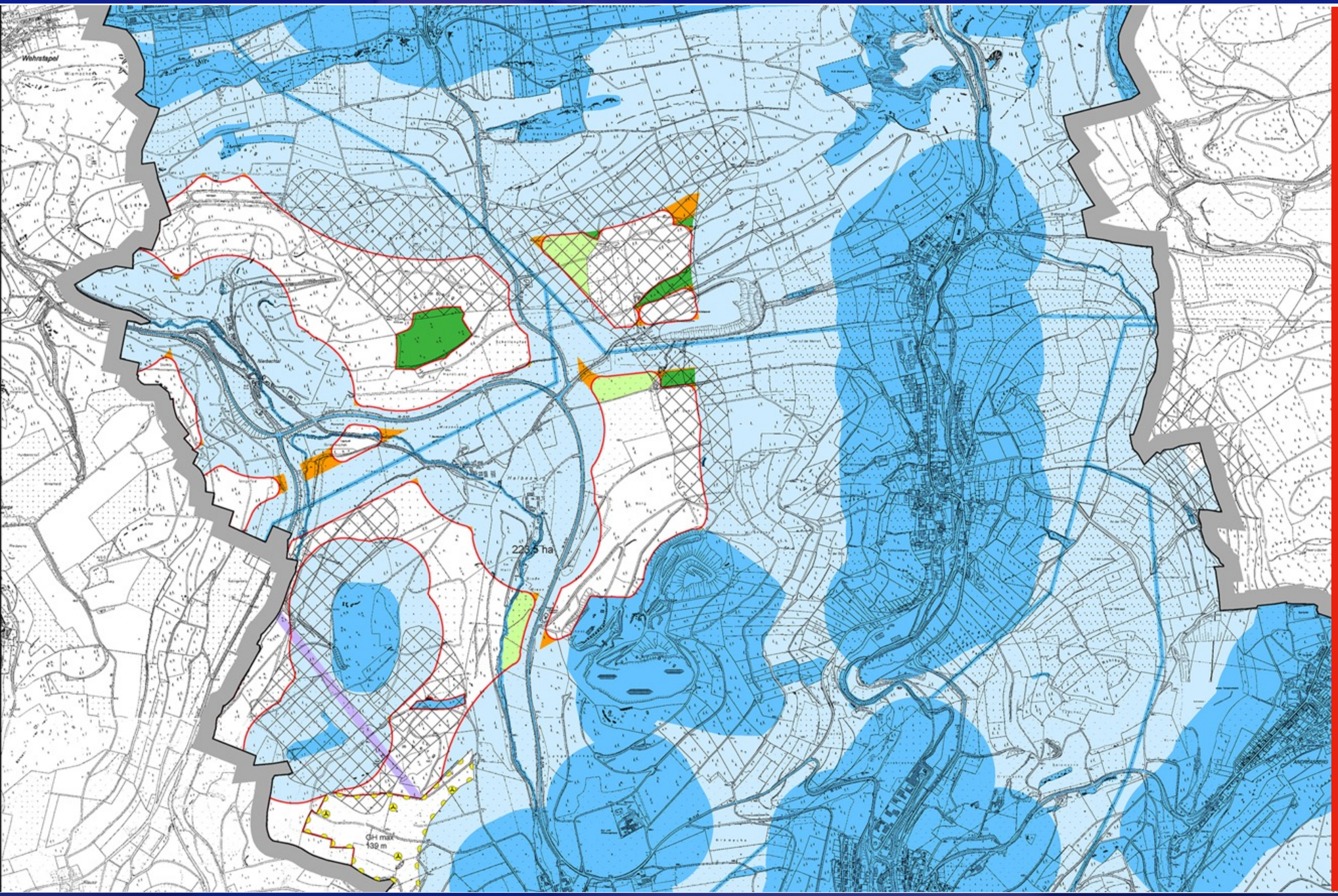

Bei 950/300 m Wohnabstand entsteht eine Diskrepanz zum derzeitigen Entwurf des Energie-Regionalplans

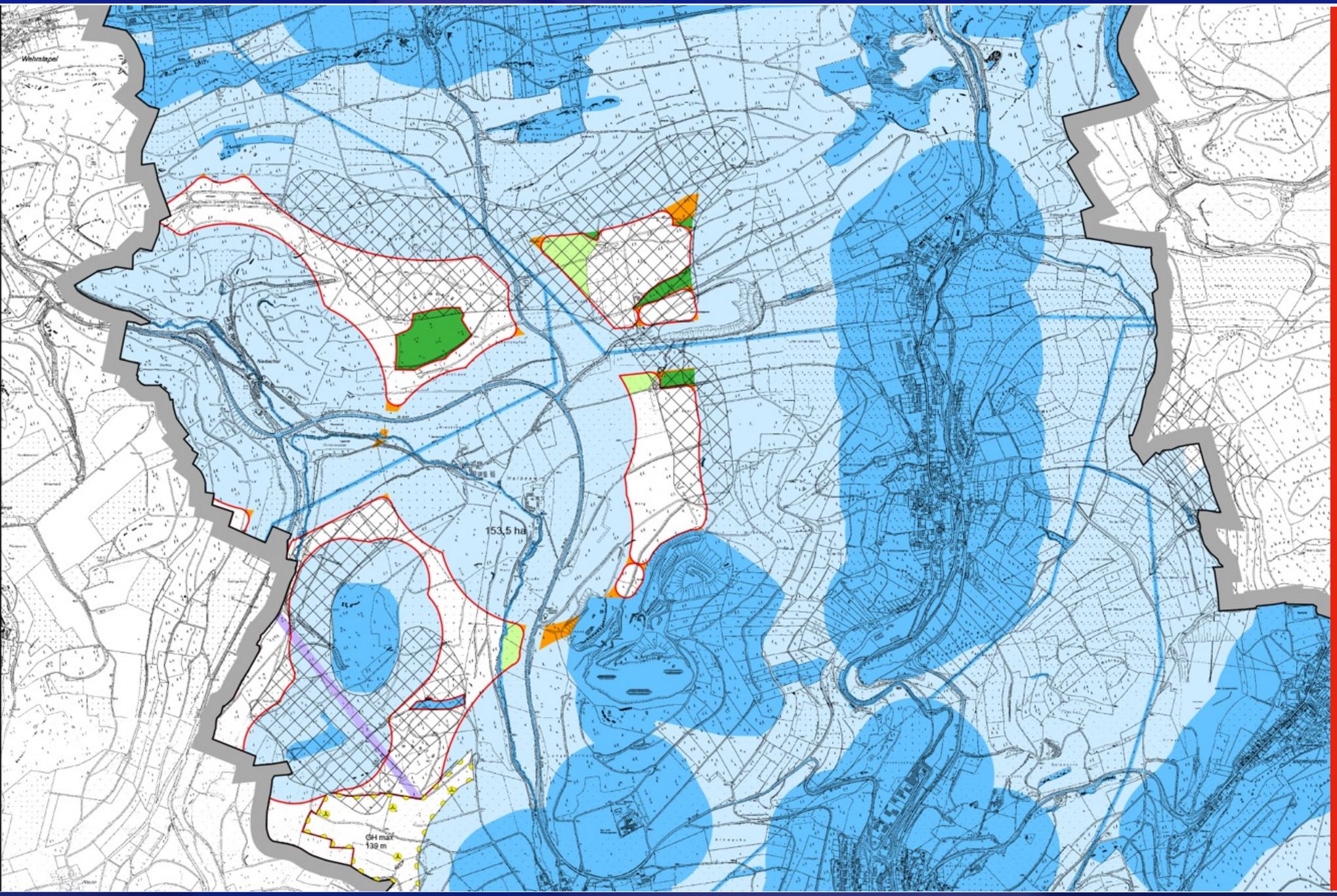

950/450 m Wohnabstand

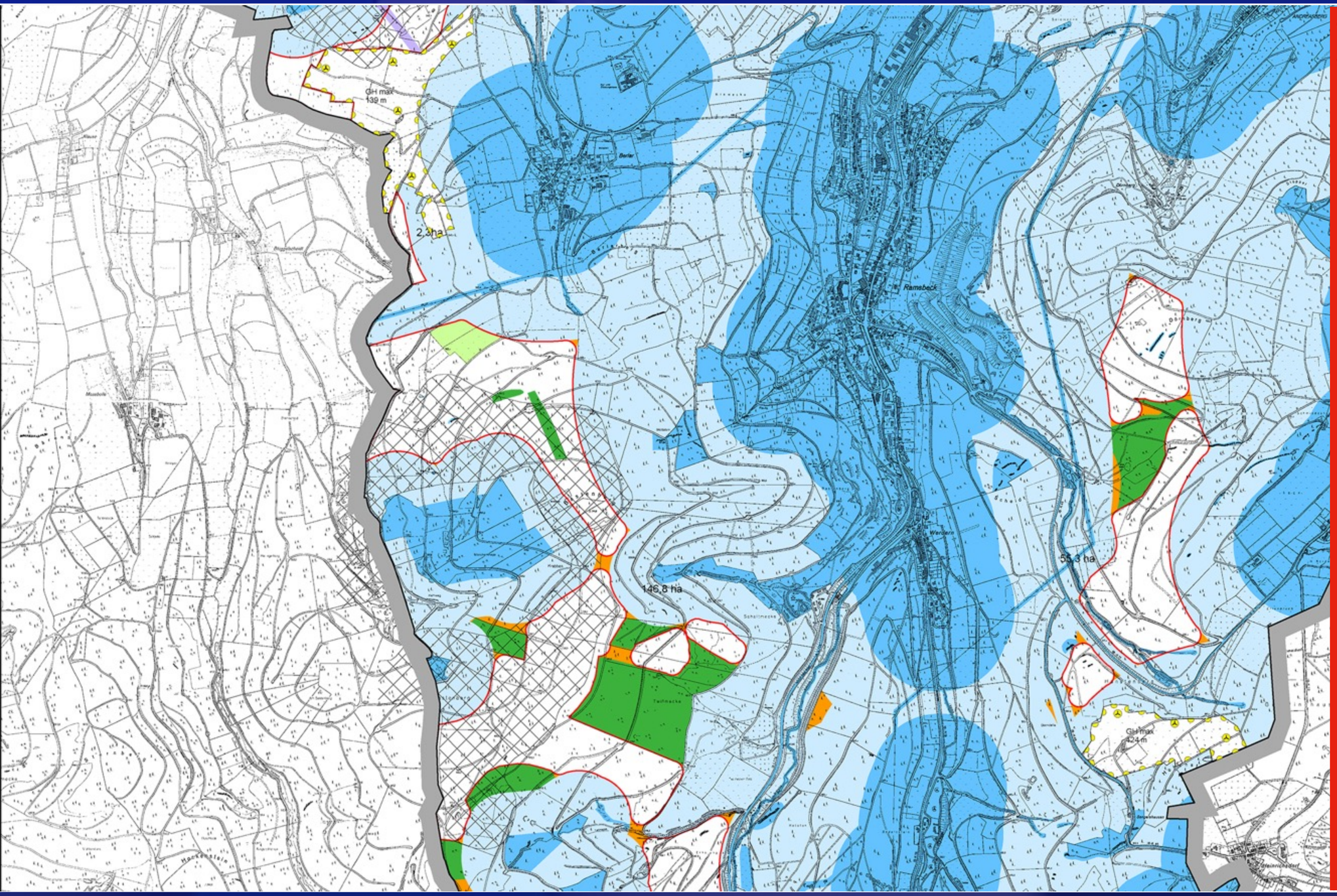

950/300 m Wohnabstand

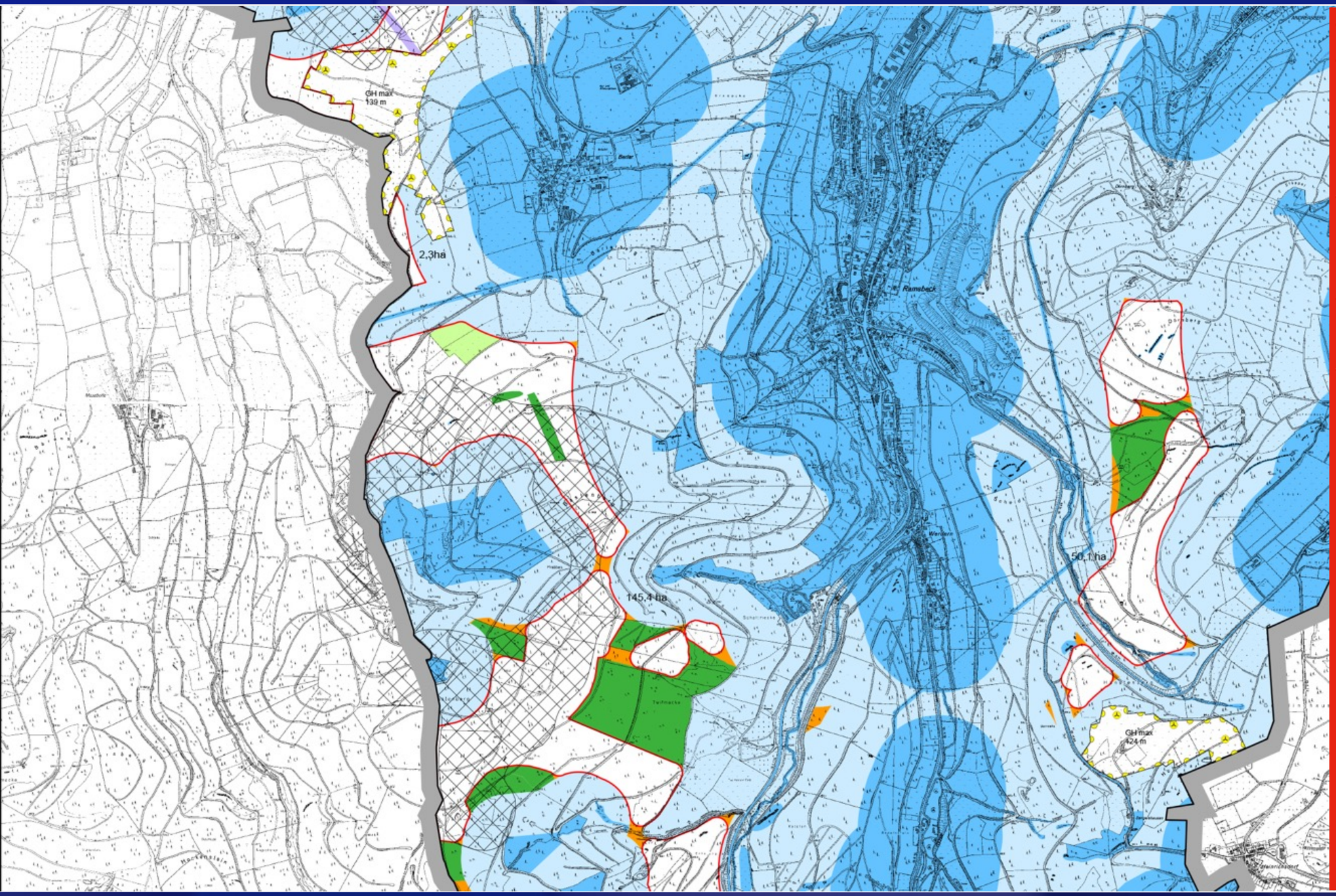

950/450 m Wohnabstand

kaum noch Auswirkungen, da hier nur sehr wenig Außenbereichsbebauung vorhanden ist

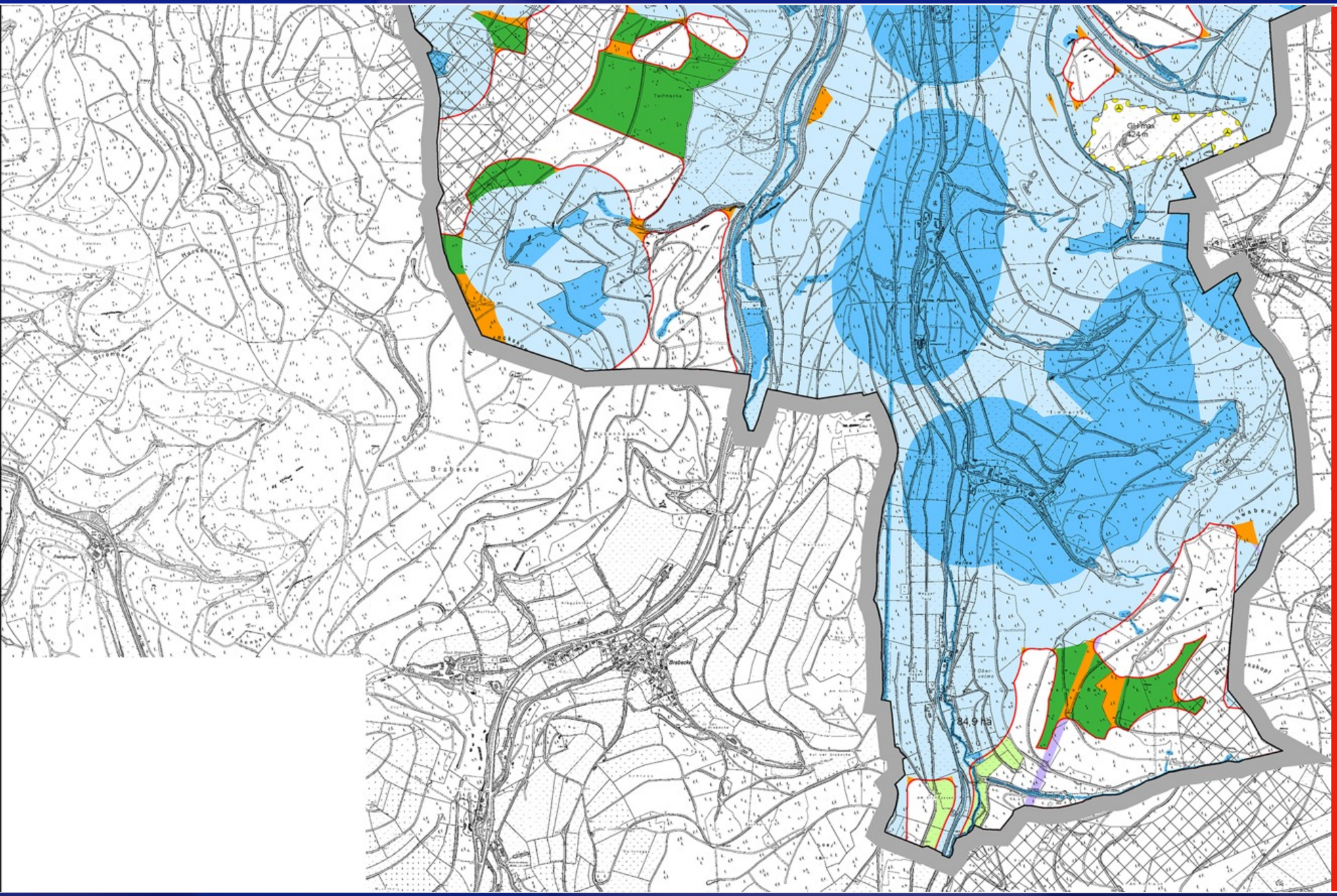

950/300 m Wohnabstand

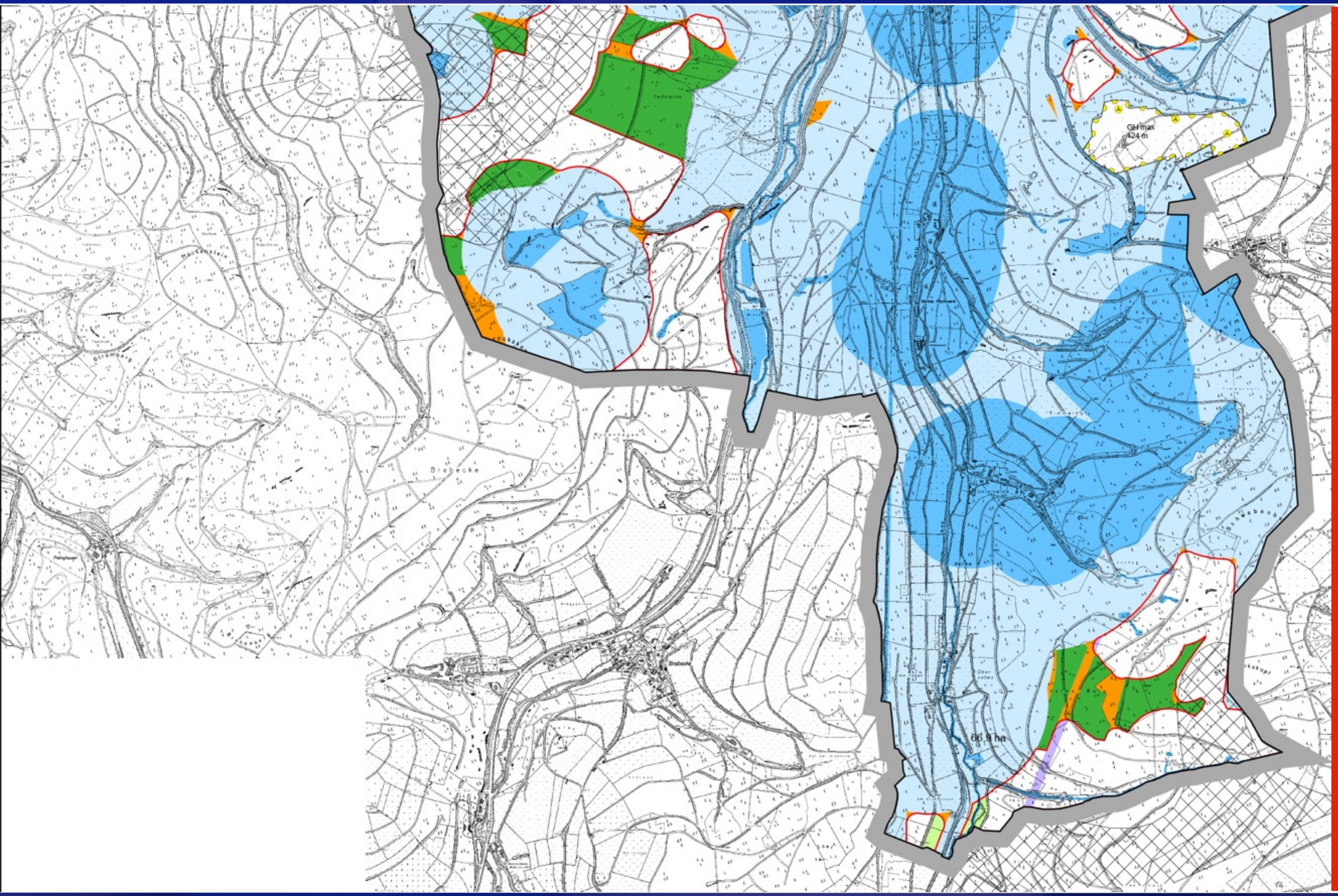

950/450 m Wohnabstand

Die verhältnismäßig großen Abweichungen zum Regionalplan-Entwurf beruhen auf den dort nach der Tabuflächenanalyse vorgenommenen Restriktionsanalyse, u.a. 600 m Abstand zu anerkannten Erholungsgebieten (im FNP nur als Fläche beachtet)

©Wolters Partner

Empfehlung

- Die Rat sollte zu seinen Grundprinzipien (Arnsberger Wald, Schutz der Ortsteile, große Spielräume im Außenbereich) stehen und mit einer entsprechenden Variante (950 m Siedlung, maximal 200 m NSG) das Verfahren einleiten.
- Im Bereich Nierbachtal / Halbeswig führen 300 m zu einem beachtlichen Heranrücken gleich mehrerer Potenzialräume. Alternativ könnten hier auch 400 m gewählt werden, was sich an dem Mindestabstand für eine optisch bedrängende Wirkung einer 200-m-Anlage orientiert.
- Der Flächenanteil würde dann zwischen 10 und 13% liegen.
- Fazit: Das Verfahren mit einer klaren Gesamtkonzeption starten und im weiteren Verlauf (Artenschutz!) die weichen Kriterien ggf. anpassen.

©Wolters Partner

©Wolters Partner

fröhliche
Weihnachten